

Anlage 11

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für den Wirtschaftszweig Verlage für das Planjahr 1951**

* Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Über- erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Über- erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Über- erfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4%>	3,5%	3%
2	3,5%	3 ••	2,5%
3	3%	2,5%	2%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, kaufmännische Leiter, Haupt- (Ober-) Buchhalter, Verlagsleiter, technische Leiter, Chefredakteure an den Tages- und Wochenzeitungen und Monatszeitschriften, die bedeutende gesellschaftspolitische und kulturelle Aufgaben erfüllen, Chefredakteure der Verlage.

2. Gruppe

Abteilungsleiter in VW, Leiter der 1 Hauptabteilungen in den VE-Verjagen, sofern sie an der Produktion und Herstellung beteiligt sind, Chefredakteure, Cheflektoren, stellvertretende Chefredakteure an Tages- und Wochenzeitungen und Monatszeitschriften, die bedeutende gesellschaftspolitische und kulturelle Aufgaben erfüllen.

3. Gruppe

Leiter der Betriebsabteilungen mit großem Aufgabengebiet, Ressortleiter, Leiter in den Redaktionen und selbständig arbeitende Redakteure und Lektoren, selbständige Leiter von Anzeigenabteilungen in großen Verlagen, Leiter großer Verlagsarchive, erster Hersteller in großen Verlagen, Personalleiter in VEB, Leiter der Betriebsabrechnung, Justitiar in VW.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— **Ministerium für Maschinenbau** — •*

Vom 3. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Vereinigungen und Betriebe im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Erste Voraussetzung für die Prämienzahlung in den dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Betrieben und Vereinigungen volkseigener Betriebe ist die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes. Weitere Voraussetzungen zur Zahlung der Prämien an die Berechtigten in voller Höhe sind die Erfüllung oder Übererfüllung der unter § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung genannten Pläne.

(2) Ohne Erfüllung des Produktionsplanes entfällt jede Prämienzahlung. Sie entfällt auch, wenn zwar der Produktionsplan erfüllt, aber mehr als einer der übrigen im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung genannten Pläne nicht erfüllt ist.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt und nur eine der übrigen im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. a, Steigerung der Arbeitsproduktivität,
sind für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 2% abzuziehen;

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. b, für Finanzierung,

ist für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 1% abzuziehen;

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. c, für Selbstkostensenkung,

sind für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 3% abzuziehen;

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. d, für gute Qualität und richtiges Sortiment der Erzeugnisse,

sind für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 2% abzuziehen.

(4) Hat ein Betrieb die Voraussetzungen für die Prämienzahlung nicht erfüllt, sind aber von einer Abteilung des Betriebes ihre Planaufgaben in dem